

Satzung der Stadt Norden über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Norden und städtischen Sportanlagen im Gebiet der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am __.__.__ folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I – Änderung des Satzungstextes

(1) In § 1 wird unter der Nummer 2 der neue Buchstabe h mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„städtische Begegnungsstätten in den Ortsteilen Norddeich, Ostermarsch, Süderneuland II und Westermarsch I“.

(2) § 2 wird wie folgt neugefasst:

„2. Die Nutzung der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Räumlichkeiten kann zu gewerblichen Zwecken jedoch nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen. Angestrebt wird die Nutzung der Räumlichkeiten zu nicht gewerblichen Zwecken.“

„3. Die Nutzung der Einrichtungen für parteiinterne oder parteipolitische Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen, die primär der politischen Willensbildung von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen dienen, ist nicht Bestandteil des Widmungszwecks und daher ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen gleichermaßen.“

„4. Unberührt von diesem Ausschluss bleibt die Durchführung kommunaler Pflichtveranstaltungen zur politischen Bildung, insbesondere Schulveranstaltungen und öffentliche Podiumsdiskussionen, an denen alle Parteien oder Wahlvorschlagsträger gleichermaßen beteiligt werden können sowie Sitzungen der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Norden.“

„5. Das Theater der Stadt Norden kann auf drei unterschiedliche Weisen genutzt werden: als Gesamtnutzung bestehend aus Theatersaal und Foyer, als alleinige Nutzung des Foyers sowie als separate Nutzung der Studiobühne.“

„6. Die Räumlichkeiten von Schulen, Freizeitstätten, Kindertagesstätten, der Stadtbibliothek sowie die Sportanlagen und Sporthallen und die Begegnungsstätten können nur zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung eine kulturelle, soziale, gemeinnützige, kommunale, sportliche oder bildungspolitische Zweckbestimmung aufweist und einen örtlich spezifischen Bezug zu Norden hat und damit dem Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt dient. Die Belange der vorgenannten Einrichtungen dürfen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Räumlichkeiten von Schulen, Freizeitstätten, Kindertagesstätten, der Stadtbibliothek sowie die Sportanlagen und Sporthallen und der Begegnungsstätten stehen für ausschließlich gewerbliche Zwecke nicht zur Verfügung.“

„7. Über die Begegnungsstätten übt der jeweilige Ortsvorsteher oder die jeweilige Ortsvorsteherin im Auftrage des Bürgermeisters das Hausrecht aus und entscheidet über die Vergabe und Nutzung der Räume. Er führt den Nachweis über die Einnahmen entsprechend der Entgeltordnung der Anlage 1 und rechnet mit der Stadt ab. Eine Übertragung der Rechte des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin auf eine andere Person ist im Einvernehmen mit dem Bürgermeister möglich.“

(3) § 3 wird wie folgt neugefasst:

„2. Die Anmeldung zur Veranstaltung soll mindestens zwei Wochen vor Beginn der Benutzung erfolgen. Der Abschluss der Vereinbarung muss vor Beginn der Benutzung erfolgen. Eine Nutzung vor Abschluss der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen die Anmeldung bzw. Buchung der gewünschten Nutzung vorzugsweise über die jeweils vorgesehen Online-Buchungsplattform vornehmen, sofern eine solche bereitsteht.“

(4) § 4 wird wie folgt neugefasst:

„2. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Nutzungsgruppen A und B. Das zu zahlende Entgelt ist der **Anlage 1 „Entgeltordnung“** unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer sowie dem Ermäßigungssatz der jeweiligen Nutzungsgruppe zu entnehmen.“

„4. Der Nutzungsgruppe B zugehörig sind Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden oder Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgesellschaften (religiöse Gesellschaften), karitative Vereine, Gesangsvereine für Übungsabende und Betriebssportgemeinschaften.“

„6. Ortsansässige Sportvereine, die eine städtische Sportanlage, ihre Nebenanlage oder eine Sporthalle nutzen sowie ortsansässige Kulturvereine, die Kreismusikschule und Stiftungen, die Schulräume für schulfremde Veranstaltungen nutzen sind von der Zahlung eines Entgeltes befreit.“

(5) § 6 wird wie folgt neugefasst:

„2. Der ordnungsgemäße Zustand von überlassenen Räumlichkeiten und Sportanlagen sowie Einrichtungsgegenständen und deren Funktionsfähigkeit sind vor Beginn der Veranstaltung durch die Nutzerin bzw. den Nutzer zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen müssen unverzüglich schriftlich gegenüber der Stadt bzw. bei den Begegnungsstätten gegenüber dem jeweiligen Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherin angezeigt werden. Das Nichtanzeigen von Mängeln gilt als Anerkenntnis über den ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportanlagen nebst Ausstattung bei Veranstaltungsbeginn. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.“

(6) In § 7 wird folgende Nummer ergänzt:

„6. Jede nicht genehmigte oder zweckwidrige Nutzung der Räumlichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Überlassungsvereinbarung stehen, ist untersagt. Im Falle einer Zuwiderhandlung behält sich die Stadt das Recht vor, die Nutzung unverzüglich

zu untersagen, den Nutzer fristlos zu kündigen und gegebenenfalls rechtliche Schritte gegen den Nutzer einzuleiten und eine Versagung auszusprechen.“

Artikel II – Änderung der Anlage

Die der Satzung anliegende Entgeltordnung wird wie folgt neugefasst:

Für die Nutzung einer Räumlichkeit:	Nutzungsgruppe A		Nutzungsgruppe B	
	Für bis zu drei Stunden	Für jede weitere Stunde	Für bis zu drei Stunden	Für jede weitere Stunde
a. Theater				
> Theater und Foyer	190,40 €	63,47 €	95,20 €	31,74 €
> Foyer	101,15 €	23,80 €	50,58 €	11,90 €
> Studiobühne	101,15 €	23,80 €	50,58 €	11,90 €
b. Schulen				
> Klassenraum *	73,00 €	16,00 €	36,50 €	8,00 €
> Fachraum	101,15 €	23,80 €	50,58 €	11,90 €
c. Sportanlagen	35,70 €	11,90 €	17,85 €	5,95 €
d. einer Sporthalle				
> Einfachsporthalle	119,00 €	29,75 €	59,50 €	14,88 €
> Zweifachsporthalle	201,11 €	57,12 €	100,56 €	28,56 €
> Dreifachsporthalle	286,79 €	85,68 €	143,40 €	42,84 €
e. Freizeitstätten (Jugendhaus)				
> Raum	86,87 €	19,04 €	43,44 €	9,52 €
f. Kindertagesstätte				
> Raum *	73,00 €	16,00 €	36,50 €	8,00 €
g. Stadtbibliothek				
> Raum *	73,00 €	16,00 €	36,50 €	8,00 €
h. Begegnungsstätten *	73,00 €	16,00 €	36,50 €	8,00 €

Artikel III – Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norden, __. __. ____

Stadt Norden

gez. Eiben
Bürgermeister